

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 20. Juli 1933.

An die Kirchenvorstände

Der Herr Landesbischof hat für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1933 ein weiteres Viertel der durch den Voranschlag 1933 den einzelnen Gemeinden bewilligten Mittel zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der haulichen Arbeiten bleibt es bei der Beschränkung, daß Arbeiten, die mit mehr als 100 *RM* veranschlagt sind, nicht ohne vorherige nochmalige Genehmigung des Landeskirchenrats ausgeführt werden dürfen.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. Auf Seite 48 der G. V. M. für 1933 Ziffer 2 habe ich auf den Aufruf der Reichsregierung für freiwillige Spenden zur Förderung nationaler Arbeit hingewiesen und darum gebeten, daß möglichst alle Gehaltsempfänger der Kirche dem Aufruf Folge leisten. Es sind jetzt vom Herrn Reichsminister der Finanzen Richtlinien herausgegeben, nach denen die Gehaltsempfänger auch durch Gehaltsabzug Beträge spenden können. Ich bitte daher diejenigen Gehaltsempfänger, die gewillt sind, sich durch Gehaltsabzug an der Spende zu beteiligen, der Kirchenhauptkasse bis zum 20. jedes Monats aufzugeben, welchen Betrag sie spenden wollen. Es wird hier jedoch darauf hingewiesen, daß es aus technischen Gründen dringend erwünscht ist, die Höhe des monatlichen Abzuges für einen längeren Zeitraum festzulegen, damit die Kirchenhauptkasse mit einem festen, nicht veränderlichen Betrag rechnen kann.

Die gespendeten Beträge sind einkommensteuerfrei. Die Kirchenhauptkasse wird also den einkommensteuerfreien Teil des Gehalts um den gespendeten Betrag erhöhen und von dem nicht freien Restbetrag des Gehalts die Lohnsteuer berechnen.

Die Kirchenhauptkasse wird nach Ablauf des Kalenderjahres allen Gehaltsempfängern eine Bescheinigung über die gezahlten Spenden ausstellen.

2. Für die Ausfertigung des neuen Wiedereintrittsformulars werden folgende Anhaltspunkte gegeben:

- a) Beim Wiedereintritt nur eines Ehegatten ist in allen Fällen eine Angabe über die Personalien und die Religionszugehörigkeit des anderen Ehegatten erforderlich. So ist für den Fall, daß ein Ehegatte früher ausgetreten ist und jetzt nicht wieder eintritt, ein Vermerk zu machen, daß die Ehefrau (der Ehemann) ausgetreten ist (Datum), einer anderen Religionsgesellschaft angehört usw. Nach Möglichkeit soll versucht werden, auch den Wiedereintritt des anderen ausgetretenen Ehegatten zu erreichen.
- b) Die Personalien im Wiedereintrittsformular sind genau anzugeben, insbesondere ist der Rufname zu unterstreichen und der Familienname in richtiger Schreibweise zu schreiben.

Aus der Angabe der Gründe des Austritts und des Wiedereintritts und aus der Stellungnahme des Geistlichen muß ersichtlich sein, daß eine seelsorgerliche Aussprache stattgefunden hat. Gerade auf die seelsorgerliche Behandlung der Angelegenheit lege ich den größten Wert.

3. In dem Gesetz, betreffend Neuwahl der Kirchenvorsteher in Hamburg vom 15. Juli 1933 (G. B. M. 1933, Seite 49) ist bei dem neugefaßten Absatz 2 des § 15 der Kirchenverfassung der zweite Satz „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers“ zu streichen.

4. Am Sonntag, dem 10. September 1933, ist aus Anlaß des 100jährigen Jubiläums des Rauhen Hauses in allen Kirchen der Hauptgottesdienst als Festgottesdienst zu halten. Ich ersuche die Herren Pastoren, sich wegen Vermittlung der Prediger an Herrn Direktor Pastor Engelle (Rauhes Haus) zu wenden.

Ebenfalls wird angeregt, daß in allen Gemeinden am 10. September 1933 Gemeindeabende stattfinden. Auch dafür können vom Rauhen Hause Redner vermittelt und Lichtbilder zur Verfügung gestellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Mitwirkung von Diakonen und Schülern des Rauhen Hauses bei Aufführungen u. dgl.

Das 100jährige Jubiläum des Rauhen Hauses muß in Hamburg sonderlich beachtet werden. Es bedeutet eine einzigartige Gelegenheit, unsere Gemeinden mit der Arbeit des Rauhen Hauses und mit der Inneren Mission vertraut zu machen.

Das Programm der Jubiläumswoche des Rauhen Hauses (10.—16. September 1933) ist folgendes:

Sonntag, 10. September:

10 Uhr: Festgottesdienst in allen Kirchen Hamburgs.

20 Uhr: Festversammlungen in allen Gemeindefällen mit Vorträgen von Arbeitern der Inneren Mission.

Montag, 11. September:

vormittags: Sitzung des Central-Ausschusses für Innere Mission.

Vortrag: „Innere Mission und nationale Revolution“.

nachmittags: Tagung des Evangelischen Reichserziehungsverbandes.

Vortrag: Prof. Köpp-Greifswald: „Wicherns Bedeutung für die vollkliche Erziehung der Gegenwart“.

Dienstag, 12. September:

10 Uhr: Festgottesdienst in der Michaeliskirche.

Festprediger: Landesbischof D. Dr. Schöffel.

12 Uhr: Festigung in der Musikhalle.

Begrüßung durch Staats- und Kirchenbehörden.

Vortrag: „Staat und Innere Mission“.

20 Uhr: Öffentliche Volksversammlung in allen Sälen bei Sagebiel.

Vortrag: „Kirche und Innere Mission“, für den Wehrkreispfarrer Müller gebeten ist.

Mittwoch und Donnerstag, 13. und 14. September:

Deutscher Diakonentag. Vortrag: Generalsuperintendent D. Eger-Magdeburg: „Diaconie als Angriff“.

Freitag und Sonnabend, 15. und 16. September:

Brüder des Rauhen Hauses. Vortrag: „Die Zukunft unserer Erziehungsanstalten“.

5. Zum Lutherjahr 1933 erscheint im Verlag J. J. Weber, Leipzig, eine Luther-Sonderausgabe, deren Leitung nach Vereinbarung mit den zuständigen amtlichen Stellen der Direktor der Lutherhalle, Herr Lic. D. Thulin, Wittenberg, übernommen hat.

Von dieser Luther-Sonderausgabe wird außerdem noch eine zweite Ausgabe herausgebracht, in welcher der aktuelle Bildberichtsteil durch weitere Aufsätze über Luther ersetzt wird. Der Einzelpreis beträgt 1,50 *R.M.*, bei Bestellungen von 20 Stück 1,20 *R.M.*

6. Hingewiesen wird auf ein Angebot von Kirchenfahnen, schwarz-weiß-roten und Hakenkreuzfahnen der Firma Horst W. Rothe, Gera, Friedrichstraße 5. Eine Preisliste liegt in der Kanzlei des Landeskirchenrats zur Einsichtnahme aus.

7. Neue Anschriften:

Pastor Paul Gerhard Baldenius, Hamburg 39, Ohlsdorfer Straße 2, III., Fernsprecher 52 66 83, Sprechstunden täglich von 9 bis 10 Uhr, außer Mittwochs, Dienstags und Freitags auch von 18 bis 19 Uhr.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.

